

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

471

vom

11. Februar 1975

Aufnahme der Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 24 in Seltisberg in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Wenn das auf einem Hochplateau zwischen dem Oristal und dem Tal der Hinteren Frenke gelegene Bauerndorf Seltisberg noch relativ gut erhalten ist und ein ausgeprägtes Dorfbild besitzt, so verdankt es dies dem Umstand, dass sich die bauliche Entwicklung vorab ausserhalb des Dorfes Richtung Liestal abspielte. Aus diesem Grunde wird das alte Dorfbild keineswegs mit der modernen Streusiedlung konfrontiert, sondern strahlt noch jene Atmosphäre aus, die für ein ländliches Dorf typisch ist.

Das Bauernhaus Nr. 24 liegt im Zentrum des Dorfkerns an der Strasse nach Liestal, also in jenem Dorfteil, der früher als Allmend bezeichnet wurde. Unweit des Dorfplatzes gelegen, steht es zwar giebelständig zur Strasse, ist jedoch von dieser so abgedreht, dass es einem Vorplatz auf der Südseite, dem früheren Hofplatz des Bauernbetriebes Raum lässt. Diese Stellung bringt nicht nur eine städtebauliche Abwechslung, sondern ist oder war für das locker überbaute Dorfbild von Seltisberg sozusagen ein Hauptmerkmal. Erst im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts wuchsen die Häuser zu Zeilen zusammen.

Nach der Jahreszahl über dem ehemaligen Stalleingang ist das Bauernhaus bereits im Jahre 1697 erbaut worden. Das rundbogige Scheunentor und die ebenfalls rundbogige Stalltüre weisen eindeutig auf diese frühe Entstehungszeit hin. Doch bestätigt auch die Struktur der Baukörper das hohe Alter dieses Bauernhauses. Wohnteil und Oekonomie sind zwar in gleicher Flucht aneinandergebaut, doch sind die beiden von steilen Satteldächern bedeckten Baukörper insofern voneinander getrennt, als der Wohnteil gegenüber der Oekonomie etwas erhöht ist. Im Gegensatz zur Oekonomie wurde der Wohnteil später mit grösseren Fenstern versehen. Dass jedoch auch der Wohnteil früher kleinere Fenster besass, bezeugen einige kleinere

Fenster am Giebel gegen die Strasse. Die dreiachsige, zweigeschossige Fassadenfront des Wohnteils ist deshalb durchaus symmetrisch gegliedert und besitzt nicht jenen mauerhaften Charakter, den wir am Giebel oder bei der Oekonomie verspüren. Anscheinend hat man schon früher der Belichtung dieser Südfront besondere Beachtung geschenkt, dies nicht zuletzt als die Posamenterei in Seltisberg aufkam. Das Bauernhaus Nr. 24 gehört zu den wenigen historischen Gebäuden in Seltisberg, denen ein grosser Eigenwert beigemessen werden kann. Dies nicht allein wegen seiner frühen Entstehungszeit, sondern vor allem wegen seiner Stellung im Dorfbild und wegen seiner architektonisch vollendeten Gliederung.

Ein Basler Architekturbüro hat es sich zur Aufgabe gemacht, dieses Bauernhaus im Sinne der neuen Aspekte der Denkmalpflege nicht museal zu erhalten, sondern durch einen Umbau in eine originelle Wohnung zu beleben, ohne dass die wertvolle historische Bausubstanz dabei verloren ging. Da es das erste Beispiel dieser Art in Seltisberg ist, hoffen wir, dass es dort Schule machen wird.

Die Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] Architekten, sowie der Gemeinderat Seltisberg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: Das Bauernhaus Hauptstrasse Nr. 24, gelegen auf Parzelle Nr. 22, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liebstal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an

Basel

Gemeinderat Seltisberg

Grundbuchamt Liestal

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

